



Regionales Kultur Programm NRW (RKP) Fördergrundsätze

25. Juni 2026

I.	Hintergrund und Ziele	2
II.	Rechtsgrundlage.....	2
III.	Fördergegenstand	2
IV.	Auswahlverfahren und Kriterien	3
V.	Antragsberechtigte	4
VI.	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Gesamtausgaben .	4
VII.	Ergänzungsmittel Barrierefreiheit.....	5
VIII.	Antragsverfahren.....	5



I. Hintergrund und Ziele

Das Regionale Kultur Programm NRW (RKP) unterstützt Kunst und Kultur in den zehn Kulturregionen des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Fokus liegt dabei auf Kooperations- und Netzwerkprojekten, das Programm soll insbesondere in den ländlich geprägten Räumen von NRW die regionale Vernetzung und Strukturentwicklung fördern.

Das Regionale Kultur Programm NRW (RKP) verfolgt folgende Ziele:

- Entwicklung und Stärkung regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen im Bereich Kunst und Kultur
- Kulturelle Teilhabe in Form kultureller Bildung oder der Ansprache neuen Publikums
- Stärkung des individuellen Kulturprofils der Kulturregion
- Unterstützung neuer Impulse für die Kulturarbeit in der Kulturregion
- Ermöglichung neuer künstlerischer Experimentierfelder

II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (KulturGB NW)
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Fördergegenstand

Im Rahmen des Regionalen Kultur Programms NRW (RKP) werden Projekte jeder Sparte oder spartenübergreifend gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:



- Inhaltlich gleichberechtigte Entwicklung und gemeinsame Durchführung von mindestens drei Kooperationspartnerinnen/-partnern aus mindestens zwei Gemeinden oder Städten; die Kooperationspartnerinnen/-partner können Kommunen oder private Akteure z. B. aus den Bereichen Kulturelle Bildung, Wirtschaft, Stadtentwicklung oder Tourismus sein; Kooperation und Zusammenarbeit sollten stark ausgeprägt sein.
- Zeitgemäße Marketingmaßnahmen sind ein erkennbarer Bestandteil des Projekts, an denen sich alle Partnerinnen/Partner beteiligen.
- Inhaltlich ist ein regionaler Bezug erkennbar, auch hinsichtlich der Leitthemen der jeweiligen Kulturregion.
- Das Projekt weist künstlerische bzw. kulturfachliche Qualität und Innovationscharakter auf.
- Förderung der kulturellen Teilhabe ist erkennbarer Bestandteil des Projekts.

Gefördert werden grundsätzlich einjährige und bis zu dreijährige Projekte.

Ein Projekt wird in der Regel maximal drei Mal in Folge gefördert. Ab dem vierten Antrag werden die Maßnahmen in den unter Punkt IV aufgeführten zusätzlichen Kriterien bewertet.

Nicht gefördert werden künstlerische Veranstaltungen oder Projekte, die eine Herabwürdigung von Menschen aufgrund von Geschlecht, Abstammung, ethnischer Herkunft, Sprache, Heimat, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Behinderung, oder sonst wie diskriminierende Inhalte enthalten. Diskriminierend im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Werke mit antisemitischen, rassistischen, sexistischen oder sonst gruppenbezogenen menschenfeindlichen Inhalten.

IV. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt durch regionale Fachjürs. Kriterien für die Entscheidung der Fachjürs sind insbesondere

- Umfang und Qualität der Kooperationen/des Netzwerks
- künstlerische/kulturfachliche Qualität des Projektes
- Umfang der kulturellen Teilhabe
- Grad des regionalen Bezugs / grenzüberschreitender Bezug (in den Kulturregionen Aachen, Niederrhein, Münsterland)



Wurde ein Projekt in der Vergangenheit mehr als drei Mal in Folge durch RKP gefördert, prüft die Fachjury ab dem vierten Förderantrag für das betreffende Projekt zusätzlich auf folgende Kriterien:

- Strukturwirksamkeit (z. B. Wirkung auf regionale Kooperationen in mindestens einer Kultursparte)
- zeitgemäße Weiterentwicklung des Projektes
- Projekt beinhaltet Maßnahmen zur barrierefreien Kulturteilhabe von Künstlerinnen und Künstlern und Kulturpublikum mit Behinderung des Körpers, der Sinne, Kognition und Psyche

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei überregionalen Projekten, d. h. Projekten, die in mehr als einer Kulturregion stattfinden sollen, wird der Antrag in der Kulturregion eingereicht, in der das Projekt schwerpunktmäßig stattfinden soll.

V. Antragsberechtigte

Im Regionalen Kultur Programm NRW (RKP) sind sowohl öffentliche Antragstellende (z. B. Kommunen, Kreise) als auch private Antragstellende (Vereine, Unternehmen, gemeinnützige Träger, Einzelpersonen, Einzelkünstler, Ensembles, Kollektive) antragsberechtigt. Abweichend davon gilt für die Kulturregion Ruhrgebiet, dass ausschließlich private Antragstellende (freie Szene) antragsberechtigt sind.

VI. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Es können Fördermittel im Umfang von ab 2.000 € (bei privaten Antragstellern) bzw. ab 12.500 € (bei kommunalen Antragstellern) beantragt werden.

Gefördert werden grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes.

Abweichend davon gilt für die Kulturregion Ruhrgebiet, dass bis zu 80 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes gefördert werden können.



Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren zu gliedern. Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

Aspekte der Nachhaltigkeit sind bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für private Antragsteller) bzw. 20 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für kommunale Antragsteller) als solche auszuweisen sind. Der Eigenanteil kann auch über Bürgerschaftliches Engagement dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

Des Weiteren sollen private und öffentliche Drittmittelgeberinnen/-geber zur Finanzierung des Projektes akquiriert werden (z. B. Eintrittseinnahmen, Stiftungen, andere Förderprogramme z. B. des Bundes oder der EU).

VII. Ergänzungsmittel Barrierefreiheit

Ergänzend zur RKP-Projektförderung können Mittel für barrierefreie Maßnahmen in Höhe von bis max. 5.000 € pro Projekt als Vollfinanzierung mit gesondertem Antrag beantragt werden.

Dabei wird zwischen überjährigen Projekten (insg. max. 5.000 €) und jährlich stattfindenden, aber mehrjährig beantragten Projekten (je max. 5.000 €) unterschieden. Ein Projekt wird in der Regel max. drei Mal in Folge gefördert.

Ab dem vierten Antrag sind barrierefreie Maßnahmen in den RKP- Projektantrag zu integrieren und ein Entscheidungskriterium für die Fachjury.

VIII. Antragsverfahren

Das Regionale Kultur Programm NRW (RKP) hat ein digitales Antragsverfahren.



Die Anträge sind über das Portal www.kultur.web.nrw.de, siehe Programmmasken „Projektförderung RKP“ sowie „Anlage Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“, einzureichen. Antragsfrist für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres: 30.09.

Vor Einreichung des Antrages muss zwingend eine Beratung durch das RKP-Kulturbüro ihrer Kulturregion in Anspruch genommen werden.

Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 € darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.